



SAMTGEMEINDE FREREN

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

49832 Freren
Markt 1
Tel. 05902/950-110

Allgemeinverfügung

der Samtgemeinde Freren über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Freren

Von Amts wegen wird hiermit gemäß § 5a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80), folgende Allgemeinverfügung für die Samtgemeinde Freren erlassen:

In der Samtgemeinde Freren dürfen die Verkaufsstellen

in der Zeit vom 18.03.2020 bis 18.04.2020 an Sonn- und Feiertagen

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt den Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Diese Sonderregelung gilt für nachstehende Verkaufsstellen:

- **Einzelhandel für Lebensmittel**
- **Wochenmärkte**
- **Abhol- und Lieferdienste**
- **Getränkemärkte**
- **Apotheken**
- **Sanitätshäuser**
- **Drogerien**
- **Tankstellen**
- **Zeitungsverkauf**
- **Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 5a NLöffVZG kann die zuständige Behörde es zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Aufgrund der aktuellen Virus-Situation wurden vom Land Niedersachsen weitreichende Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten erlassen. Die Beschränkungen sind mit

Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland Nr. 4 vom 17.03.2020 umgesetzt worden. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Antragsteller und der potentiellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Antragsteller geboten.

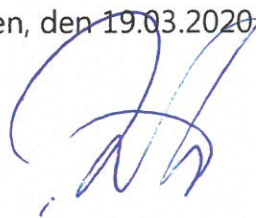
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöfVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Freren, den 19.03.2020



(Ritz)